

# **SATZUNG DES B.C. HELLENEN MÜNCHEN E.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Basketball Club Hellenen“ in der abgekürzten Form „B.C. Hellenen“.
2. Er führt die Eintragung in das Vereinsregister den Namensatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in München.
4. Der Verein führt den Slogan „Uniting Cultures“.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet Sport. Besonderes Gewicht wird dabei auf die Förderung von Sportbildung und -erziehung, Jugendhilfe und interkulturelle Öffnung auch im europäischen Ausland gelegt.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausbildung von Jugendlichen in Deutschland und Europa zu Schiedsrichtern, Trainern oder Sportassistenten. Dadurch soll deren Verantwortungsbewusstsein sowie soziale und kulturelle Integration gefördert werden.
3. Durch die gezielte Integration von Mitgliedern mit Migrationshintergrund in den Verein und die aktive Vereinsarbeit soll die interkulturelle Öffnung des Vereins erreicht werden. Mittelbar soll Mitgliedern mit Migrationshintergrund so das Erlernen der deutschen Sprache und Kultur erleichtert werden.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Nur insoweit, als die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, können Personen angestellt werden. Es dürfen dafür keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.
6. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschale/ Übungsleiterfreibeträge (§3 Nr. 26 und 26a EstG) begünstigt werden.

## **§ 4 Vereinstätigkeit**

Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch Sportveranstaltungen sowie Teilnahme an Pflichtspielen des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV).

## **§ 5 Eintragung in das Vereinsregister**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 6 Eintritt der Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
2. Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
4. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## **§ 7 Austritt der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist die rechtzeitige Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

## **§ 8 Ausschluss der Mitglieder**

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigen Gründen zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag eines Vorstandmitglieds die Vorstandsversammlung.
4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
7. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn dieses bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgemacht werden.

## **§ 9 Streichung der Mitglieder**

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung der Mitgliedschaftsgebühr im Rückstand ist und diesen Betrag, auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand, nicht innerhalb von einem Monat ab Absendung der Mahnung, voll entrichtet hat. Die Mahnung muss per eingeschriebenen Brief, an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands und muss dem betroffenen Mitglied nicht schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 10 Mitgliedsbeitrag**

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist jährlich im Voraus für das Eintrittsjahr und Folgejahre der Mitgliedschaft voll zu entrichten.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## **§ 11 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - a) Der Vorstand (§12 und §13 Satzung).
  - b) Die Mitgliederversammlung (§14 bis §17 der Satzung).

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand (§26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer, dem Sportleiter und zwei Vorstandsmitgliedern.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

### **§ 13 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes**

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass nur der Kassierer und nur nach schriftlicher Zustimmung des 1. oder 2. Vorsitzenden, Geldbeträge vom Vereinskonto von mehr als 1.000,- EUR abheben kann, sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 1.000,- EUR die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

### **§ 14 Berufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Der Vorstand ist berechtigt, die Berufung zur Mitgliederversammlung per elektronische Post vorzunehmen.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.
3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

### **§ 15 Beschlussfähigkeit & Beschlussfassung**

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
4. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung erhält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich folgen.
5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

### **§ 16 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. §15 Abs.5 der Satzung) aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§12 der Satzung).
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen anderen als gemeinnützig anerkannten Münchner Basketballverein, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Über die Selektion des Basketballvereins entscheidet der Vorstand.